

(LkrAbl. Nr. 53 vom 31.12.2015)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege des Landkreises Günzburg vom 26.03.2014

Auf Grund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), der §§ 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 1306, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl I S. 3464), und des Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 454), erlässt der Landkreis Günzburg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege vom 26.03.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 28 vom 11. Juli 2014):

In § 2 Fördervoraussetzungen wird folgender Abschnitt geändert:

(7) Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich nur zur Tagzeit (Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr). Die Betreuung kann auch in Randzeiten erfolgen. Als Randzeiten gelten Wochenenden und Feiertage sowie Zeiten unter der Woche vor 07.00 Uhr und nach 17.00 Uhr.

In Ausnahmefällen kann auch eine in die Nachtzeit hineingehende Betreuung gefördert werden, wenn die tägliche Betreuungszeit zehn Stunden nicht überschreitet und sie nur geringfügig (bis zu 2 Stunden) nach 20.00 Uhr stattfindet.

(8) Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson kann eine Ersatzbetreuung stattfinden, sofern dies in der Tagespflegevereinbarung entsprechend den hierfür vom Amt für Kinder, Jugend und Familie festgelegten Rahmenbedingungen vereinbart ist.

In § 4 Laufende und einmalige Geldleistungen für qualifizierte Tagespflegepersonen wird folgender Abschnitt geändert:

In Absatz (1) Satz 1 werden folgende Nummern ergänzt:

6. eine monatliche Pauschale für Ersatzbetreuung und
7. eine monatliche Pauschale für Randzeitenbetreuung.

Absatz (3) erhält folgende Fassung:

Als monatlicher Qualifizierungszuschlag nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 dieser Satzung werden:

- 20 % des monatlichen Tagespflegeentgeltes nach bestandener Qualifizierung•
- 25 % des monatlichen Tagespflegeentgeltes mit beruflicher Qualifikation als Kinderpfleger/in (oder Heilerziehungspfleger/in) und/oder 5 Jahre durchgehender Tätigkeit als Tagesmutter (ab Datum Pflegeerlaubnis)•
- 30% des monatlichen Tagespflegeentgeltes mit beruflicher Qualifikation Erzieher/in (oder Heilpädagoge/in) und/oder 10 Jahre durchgehend als Tagesmutter tätig (ab Datum Pflegeerlaubnis).

des monatlichen Tagespflegeentgeltes nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung gewährt.

Absatz (4) entfällt

Absatz (5) wird Absatz (4)

Gestrichen wird: Das monatliche Tagespflegeentgelt nach Absatz 2 sowie der Qualifizierungszuschlag nach Absatz 3 verringern bzw. erhöhen sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten tatsächlichen Betreuungszeit (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung).

Absatz (6) wird Absatz (5)

Absatz (7) wird Absatz (6)

Absatz (7) und (8) werden eingefügt:

(7) Für die Durchführung der Tagespflege in Randzeiten wird zusätzlich eine monatliche einmalige Leistung in Höhe von 50 € gewährt (vgl. § 2 Abs 7 dieser Richtlinie).

(8) Für die Ersatzbetreuung wird eine einmalige Leistung in Höhe von monatlich 40 € gewährt sofern die fachlichen Richtlinien der Ersatzbetreuung eingehalten werden. (vgl. § 2 Abs. 8 dieser Richtlinie).

In § 12 Inkrafttreten wird folgendermaßen geändert:

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Günzburg, den 14.12.2015
Landkreis Günzburg

Hafner
Landrat